

Der Gemeinderat der Gemeinde Häfnerhaslach und der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim haben im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Häfnerhaslach und der Stadt Sachsenheim und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955, in der derzeitigen gültigen Fassung nach der am 27. Februar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Häfnerhaslach am 16./22. März 1972 folgende

VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Häfnerhaslach in die Stadt Sachsenheim

beschlossen:

§ 1 Eingliederung	3
§ 2 Ortsbezeichnung	3
§ 3 Wahrung der Eigenart	3
§ 4 Rechtsnachfolge	3
§ 5 Rechte und Pflichten	3
§ 6 Angleichung des Ortsrechts	4
§ 7 Vertretung der Bürger	4
§ 8 Ortschaftsverfassung	4
§ 9 Aufgaben des Ortschaftsrats	5
§ 10 Örtliche Verwaltung	5
§ 11 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Häfnerhaslach	6
§ 12 Schulen	6
§ 13 Bürgerversammlungen in Häfnerhaslach	6
§ 14 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	7
§ 15 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange	7
§ 16 Fleischbeschau	7
§ 17 Feuerlöschwesen	7

§ 18 Bestattungswesen	8
§ 19 Örtliche Anlagen.....	8
§ 20 Verkehrsverbindungen.....	8
§21 Weiterentwicklung des Stadtteils Häfnerhaslach	8
§ 22 Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Häfnerhaslach	8
§ 23 Abgrenzungen der Vertragswirkungen	9
§ 24 Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag	9
§ 25 Schriftgut	9
§ 26 Regelung von Streitigkeiten	10
§ 27 Inkrafttreten.....	10

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Häfnerhaslach wird in die Stadt Sachsenheim eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

Der althergebrachte Gemeindename "Häfnerhaslach" bleibt als Name für den Stadtteil Häfnerhaslach erhalten.

§ 3

Wahrung der Eigenart

1. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Häfner-haslach sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muss sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Sachsenheim wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Häfnerhaslach wie seither fördern und unterstützen.

Die Stadt Sachsenheim wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Sachsenheim tritt als Gesamtnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Häfnerhaslach ein. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Zweckverbände.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Häfnerhaslach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Sachsenheim; die Wohn- und Aufenthaltsdauer von Häfnerhaslach wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von irgendwelcher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Sachsenheim angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1. Das bisherige Ortsrecht im Gemeindegebiet Häfnerhaslach bleibt aufrechterhalten bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Sachsenheim ersetzt wird.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Sachsenheim tritt mit dem Tage der Eingliederung in Kraft.

§ 7

Vertretung der Bürger

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Häfnerhaslach im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht.
2. Dem Gemeinderat der Stadt Sachsenheim gehören bis zur nächsten Gemeinderatswahl 3 Gemeinderäte der Gemeinde Häfnerhaslach an.
3. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, durch ihre Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Häfnerhaslach die unechte Teilortswahl gem. § 27 GO einzuführen und zu bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Dem Stadtteil Häfnerhaslach wird dabei 1 Sitz zugeteilt.
4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Zahl der Sitze des Stadtteils Häfnerhaslach im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepasst wird, wobei dem Stadtteil Häfnerhaslach stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.
5. Die Beteiligten stimmen überein, dass die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluss von weiteren Gemeinden an die Stadt Sachsenheim den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet ist.
6. Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Häfnerhaslach betreffen, können sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Häfnerhaslach entsprechend den Bestimmungen der GO beigezogen werden.

§ 8

Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Sachsenheim wird aufgrund der §§ 67a ff der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg für die bisherige Gemeinde Häfnerhaslach eine Ortschaft mit dem Namen "Sachsenheim-Häfnerhaslach" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
2. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 - a) Es wird eine Ortschaft "Sachsenheim-Häfnerhaslach" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit soviel Mitgliedern (Ortschaftsräten) gebildet, wie in Gemeinden mit

gleicher Einwohnerzahl Gemeinderäte zu wählen sind (derzeit 6 Mitglieder, zusätzl. des Vorsitzenden).

- b) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen.
 - c) Gem. § 76 d GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen, § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
 - d) Die Rechtsstellung und Aufgaben des Ortsvorstehers ergeben sich aus § 76e der GO.
 - e) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
 - f) Für die Ortschaft Häfnerhaslach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und den Bedürfnissen entsprechend unterhalten.
3. Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung Häfnerhaslach kann vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrats Häfnerhaslach durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluss des Ortschaftsrats Häfnerhaslach bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrats

- 1. Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.
- 2. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Häfnerhaslach die Ortschaftsräte sind.

§ 10

Örtliche Verwaltung

- 1. Die Stadt Sachsenheim richtet in der künftigen Ortschaft "Sachsenheim-Häfnerhaslach" eine örtliche Verwaltung ein.
- 2. Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Häfnerhaslach gehören, insbesondere
 - a) Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerung
 - b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung
 - c) Standesamt
 - d) Beratung und Betreuung der Bevölkerung
 - e) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

3. Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörde.
4. Eine spätere Neuregelung ist dem Ortschaftsrat vorbehalten.

§ 11

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Häfnerhaslach

1. Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Häfnerhaslach werden in den Dienst der Stadt Sachsenheim übernommen, mit der Maßgabe, dass ihnen nach Möglichkeit ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt bzw. Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, wie wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Sachsenheim beschäftigt gewesen wären (Besitzstandswahrung). Sie sind nach Möglichkeit in der örtlichen Verwaltung im Stadtteil Häfnerhaslach einzusetzen.
2. Dem bisherigen Bürgermeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden. Sofern er nicht wiedergewählt wird, ist die Stadt Sachsenheim bereit, ihn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 191 a des Landesbeamtengesetzes zu übernehmen. Er wird dabei in diejenige Besoldungsgruppe eingestuft, deren Endstufe dem Rahmensatz (Höchstbetrag) der Gemeinde-Größengruppe entspricht, in der er sich zum Zeitpunkt der Übernahme befindet. Sein derzeitiger Besitzstand wird gewahrt.

Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Schulen

Die Grund- und Hauptschüler der Gemeinde Häfnerhaslach bleiben in der Kirbachschule in Hohenhaslach (im Rahmen der Schulentwicklungspläne).

§ 13

Bürgerversammlungen in Häfnerhaslach

Im Stadtteil Häfnerhaslach werden regelmäßig Bürgerversammlungen abgehalten, wenn die Erörterung wichtiger Angelegenheiten für diesen Stadtteil anstehen.

§ 14

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Gemeinde Häfnerhaslach ist Mitglied der Zweckverbände

Müllbeseitigung im mittleren Enztal,

Schulverband Kirbachtal.

Bezüglich des Schulverbands Kirbachtal gilt § 4 Satz 2 dieser Vereinbarung. Die Mitgliedschaft im Zweckverband "Müllbeseitigung im mittleren Enztal" wird aufrechterhalten, soweit es die Verhältnisse erfordern.

Vertreter der Stadt ist der Bürgermeister.

§ 15

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen und eine Flurbereinigung durchzuführen, sofern sie von den Landwirten erwünscht wird. Der Feldwegausbau im Bereich des bisherigen Gemarkungsteils Häfnerhaslach ist entsprechend der bestehenden Planungen weiterzuführen, ebenso die Instandhaltung.
2. Die beiden Jagdbezirke Nord- und Süd- Häfnerhaslach sind auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teile des neuen Jagdbezirks Sachsenheim gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Leichenhallenbau zu verwenden und ab 1981 für Feld- und Waldwegbau in Häfnerhaslach.
3. Die Stadt Sachsenheim wird in der Hauptsatzung bestimmen, dass nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Häfnerhaslach über die Verpachtung des seitherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks Häfnerhaslach (1 und 2) entscheidet.

§ 16

Fleischbeschau

Der Fleischbeschaubezirk Häfnerhaslach bleibt in der bisherigen Art erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist. Änderungen sowie die Bestellung des Fleischbeschauers sind im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat durchzuführen.

§ 17

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Häfnerhaslach wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sachsenheim eingegliedert. Die finanziellen Zuwendungen an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Häfnerhaslach werden auch weiterhin gewährt.

§ 18

Bestattungswesen

Der Stadtteil Häfnerhaslach bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der Friedhof Häfnerhaslach wird beibehalten.

§ 19

Örtliche Anlagen

1. Die Stadt Sachsenheim wird sämtliche öffentlichen Anlagen im Stadtteil Häfnerhaslach fachkundig betreuen und fördern.
2. Ortschaftsverschönerungsaktionen und die Beteiligung an Wettbewerben im Stadtteil Häfnerhaslach werden im bisherigen Umfang sichergestellt.

§ 20

Verkehrsverbindungen

Die Stadt Sachsenheim wird sich dafür einsetzen, dass ein Linienverkehr zwischen Sachsenheim und dem Stadtteil Häfnerhaslach errichtet wird.

§21

Weiterentwicklung des Stadtteils Häfnerhaslach

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, die bauliche Erweiterung des Stadtteils Häfnerhaslach gemäß den bestehenden Plänen weiter zu fördern und zu intensivieren.
2. Nach dem Entwurf des Regionalplanes ist für das Gebiet um Häfnerhaslach (Stromberg) als Schwerpunkt für die Naherholung ausgewiesen. Es fehlen jedoch noch teilweise attraktive Einrichtungen.
3. Als Sofortmaßnahmen wird deshalb die Stadt Sachsenheim durch ein Fachgutachten feststellen lassen, wie der Stadtteil Häfnerhaslach zu diesem Zentrum der Naherholung entwickelt werden kann.
4. Zur Finanzierung dieser Einrichtungen sollte durch Rücklagenansammlungen ein Grundkapital gebildet werden.

§ 22

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Häfnerhaslach

Die Stadt Sachsenheim ist vom Tage des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung ab und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Häfnerhaslach bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Sachsenheim zu erfüllen.

Baldmöglichst im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Häfnerhaslach fließenden

Haushaltsmittel-Investitionsrate und Veräußerungserlösen aus Grundstücken im Stadtteil Häfnerhaslach sind folgende Vorhaben auszuführen:

1. Bau einer Leichenhalle
2. Erwerb und Erschließung des Baugebiets "Gallenmichel"
3. Anlage eines Kinderspielplatzes
4. Ausbau der Straßenbeleuchtung im Baugebiet "Hinter den Gärten"
5. Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen am See
6. Ausbau von Feld- und Waldwegen
7. Durchführung der Kanalisation
8. Sicherstellung der Wasserversorgung
9. Ausbau von Ortswegen und Herstellung von Gehwegen
10. Ausbau von weiteren Feld- und Waldwegen
11. Erschließung von weiterem Baugelände
12. Bau einer Sammelkläranlage
13. Erstellung einer Mehrzweckhalle
14. Falls Bedarf, Durchführung einer weiteren Rebflurbereinigung

§ 23

Abgrenzungen der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Sachsenheim erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 24

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Sachsenheim tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Häfnerhaslach mit der EVS zur Stromversorgung ein.

Die Gemeinde hat eine Beteiligung von zur Zeit 110 000,- DM, die bei einer Änderung des Vertragsverhältnisses im Stadtteil Häfnerhaslach verwendet werden muss.

§ 25

Schriftgut

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Häfnerhaslach wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Sachsenheim geführt.

§ 26

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Häfnerhaslach durch den Ortschaftsrat vertreten.

Solange ein Ortschaftsrat nicht gebildet ist, treten an seine Stelle die Mitglieder des Gemeinderates nach § 7, Abs. 2, der Vereinbarung.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist zu den Verhandlungen die Rechtsaufsichtsbehörde zuzuziehen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die obere Rechtsaufsichtsbehörde keinen anderen Termin festsetzt.